

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz am Dienstag, 02.03.2021, 17:00 Uhr, im Jugend- und Vereinshaus Weberei, Oldenburger Straße 21, 26316 Varel.

Anwesend:

| | |
|-------------------------------|--|
| Ausschussvorsitzender: | Sascha Biebricher |
| stellv. Ausschussvorsitzende: | Hannelore Schneider |
| Ausschussmitglieder: | Klaus Ahlers Dirk Brumund Sigrid Busch Dr. Susanne Engstler Leo Klubescheidt Cornelia Papen Georg Ralle Bernd Redeker |
| stellv. Ausschussmitglieder: | Timo Onken |
| Ratsmitglieder: | Hergen Eilers Ralf Rohde |
| Bürgermeister: | Gerd-Christian Wagner |
| von der Verwaltung: | Olaf Freitag Dirk Heise Harald Kaminski Detlef Meyer |
| Gäste: | Kornelia Gerwien-Siegel, Fa. beks GmbH Dr. Helmut Gramann, Büro Boner und Partner |

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz vom 16.02.2021
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Anträge an den Rat der Stadt
- 5.1 Einführung eines Energiemanagementsystems für die öffentlichen Liegenschaften der Stadt Varel
Vorlage: 082/2021
- 5.2 Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Varel und Einstellung eines/einer KlimaschutzmanagerIn
Vorlage: 084/2021

- 6 Stellungnahmen für den Bürgermeister
- 6.1 Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP); hier: Stellungnahme der Stadt Varel
Vorlage: 083/2021
- 6.2 Aufstellung eines Bebauungsplanes in Dangastermoor, Zum Jadebusen (Vareler Brauhaus); hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 081/2021
- 6.3 Bebauungsplan Nr. 250 (Mühlenteichstr./Kronenweg) - erneute Auslegung
Vorlage: 085/2021
- 7 Anträge und Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 8 Zur Kenntnisnahme
- 8.1 Vorstellung des Ergebnisses der Fokusberatung zum Klimaschutz der Stadt Varel
- 8.2 Städtebauliche Steuerung nach § 34 BauGB
- 8.2.1 Erweiterung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes in Varel, Borgstede, Bockhorner Str. 2 A, Flurstück 132/9 der Flur 16, Gemarkung Varel-Land
Vorlage: 092/2021
- 8.3 Städtebauliche Steuerung nach § 35 BauGB
- 8.3.1 Neubau einer Küstenschutzhalle in Varel, Nähe Mündungsschöpfwerk Wapelersiel, Flurstück 45/7 der Flur 38, Gemarkung Varel-Land
Vorlage: 091/2021

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Herr Biebricher eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2 Feststellung der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Herr Biebricher stellt die Tagesordnung fest.

Die Tagesordnung wird einvernehmlich um die TOP 8.2.1 und 8.3.1 ergänzt. Der TOP 8.1 (Vorstellung des Ergebnisses der Fokusberatung zum Klimaschutz der Stadt Varel) wird vor dem TOP 5.1 präsentiert.

3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz vom 16.02.2021

Der öffentliche Teil des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz vom 16.02.2021 wird einstimmig genehmigt.

4 Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde gibt es keine Wortmeldungen.

5 Anträge an den Rat der Stadt

5.1 Einführung eines Energiemanagementsystems für die öffentlichen Liegenschaften der Stadt Varel

Aktuell wird in der Stadt Varel die durch die Kommunalrichtlinie geförderte Fokusberatung zum Thema Klimaschutz durchgeführt. Im Rahmen dieser Beratung soll herausgefunden werden, ob es Themenfelder gibt, in denen die Stadt Varel besonders sinnvoll Aktivitäten zum Klimaschutz entfalten kann. Ziel ist es also, aufeinander abgestimmte Maßnahmen und ggf. eine Klimaschutzstrategie für die Stadt Varel zu identifizieren, wobei die Einsparung von Energie- und Treibhausgasen an erster Stelle stehen. Innerhalb der Beratungszeit (bis August 2021) muss gemäß der Förderrichtlinie für mindestens eine Maßnahme ein Förderantrag gestellt und die Umsetzung für mindestens fünf weitere kurzfristige Klimaschutzmaßnahmen auf den Weg gebracht werden.

Im Rahmen dieses Beratungsprozesses wurde in den vier Experten-Workshop, letzter am 16.02.2021 das Thema Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems detaillierter betrachtet. Alle anwesenden Workshop Teilnehmer sprachen sich für die Einführung eines Energiemanagementsystems für die Stadt Varel aus. Dieses Ergebnis wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz in der Sitzung am 02.03.2021 vorgestellt.

Kommunales Energiemanagementsystem

Ein kommunales Energiemanagementsystem besteht aus mehreren Bausteinen. Erster Baustein ist das Energiecontrolling (Monatliche Verbrauchserfassung Wärme, Wasser, Elektrizität) für alle relevanten kommunalen Liegenschaften und Energieanlagen und ggf. darüber hinaus auch für den Fuhrpark. Für das Energiecontrolling sowie für das gesamte Energiemanagementsystem wird eine Organisationsstruktur aufgebaut, in der Zuständigkeiten beschrieben und Hausmeister eingebunden werden. Zweiter Baustein ist die Kennzahlenbildung, die Betriebsoptimierung, die Gebäudebegehung mit Feinanalyse und das daraus abgeleitete Sanierungskonzept für sämtliche Gebäude. Der dritte Baustein besteht aus den energetischen Sanierungen von Anlagen, Gebäuden und Fuhrpark. Abschließend kann ein jährlicher Energiebericht erstellt werden, der regelmäßig in den zuständigen Gremien vorgestellt und beschlossen wird. Die Aufstellung eines Energieberichts wird aufgrund des Niedersächsischen Klimagesetzes vom 10.12.2020 ab dem Jahr 2022 für jede Kommune zur Pflicht.

Auswertungen deutscher Kommunen, die bereits erfolgreich ein Energiemanagementsystem eingeführt haben, zeigen folgende Ergebnisse: Allein durch das Energiecontrolling und das damit mögliche Aufdecken von Schwachstellen (Umsetzung sogenannter gering-investiver Maßnahmen) sind 10 – 15 % Einsparung bei Wärme und Strom in den ersten fünf Jahren möglich. Bei einer reinen Einführung, ohne Umsetzung von kleinen investiven Maßnahmen, immerhin noch 3 - 8 % Einsparung. Durch umfangreiche Investitionen in Anlagentechnik und Gebäu-

dehülle sind erfahrungsgemäß Einsparungen im Bereich Wärme über 30 % und im Bereich Strom von 20 % möglich.

Im 2016 beschlossenen Klimaschutzplan des Bundes ist das Ziel der Senkung des Primärenergiebedarfs von Gebäuden um 80 Prozent gegenüber dem Jahr 2008 festgelegt worden. Dieses Ziel ist für alle Gebäude bis 2050 anzustreben. Kommunen haben durch die Einführung von Energiemanagementsystemen ein regelmäßiges und transparentes Instrument, um Schwachstellen in ihren Liegenschaften aufzudecken und Potenziale zur Minderung des Energieverbrauchs, der Treibhausgas-Emissionen und der Energiekosten zu identifizieren. Angesichts der langfristigen Tendenz zu steigenden Energiepreisen sowie häufig hoher Energieverbräuche ist Energie in Kommunen zu einem erheblichen Kostenfaktor geworden. Ein Energiecontrolling / Energiemanagement ebnet den Weg zu einer systematischen und dauerhaften Senkung der Energiekosten.

Darüber hinaus verpflichtet das Klimagesetz des Landes Niedersachsen die Kommunen, alle 3 Jahre einen kommunalen Energiebericht, erstmalig für das Jahr 2022, vorzulegen. Ohne eine systematische Erhebung und Analyse der Verbrauchssituation in den kommunalen Gebäuden kann ein Energiebericht nicht sachgerecht erstellt werden.

Mögliche Vorgehensweise für die Liegenschaften der Stadt Varel

Bei geschätzten Kosten (beruhend auf Aussagen der Klimaschutz und Energieagentur Niedersachsen) für die Einführung eines professionellen Energiemanagementsystems nach den Vorgaben der Kommunalrichtlinie und der Förderung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ergeben sich geschätzte Gesamtkosten von ca. 76.000,- € (alle Kosten brutto). Dabei handelt es sich v.a. um Kosten gemäß der unten aufgeführten Tabelle. Vor allem ist eine Einstiegsbeurteilung des energetischen Zustands der Gebäude sinnvoll. Als Annahme ist es zielführend, für ca. 20 städtische Gebäude und Einrichtungen (v.a. Schulen, Rathäuser, Kindergärten, Bäder) in einem ersten Schritt eine intensivere Analyse und Bewertung vorzunehmen und die übrigen ca. 20 - 30 Liegenschaften (z.B. weniger intensiv genutzte Gebäude wie Sportumkleidegebäude, öffentliche Toiletten etc.) sukzessive später zu betrachten. Nach Abzug der Förderung von mindestens 50 % durch die Kommunalrichtlinie (Bewilligungszeitraum 36 Monate) und der BAFA-Förderung verbleibt ein Eigenanteil von ca. 25.800,- € für die Stadt Varel. Für 2021 fallen Kosten von ca. 22.000,- € an. Die restlichen Kosten für die Jahre 2022 und 2023. Die Kosten wurden anhand der vorgegebenen Inhalte aus der Förderrichtlinie „Energiemanagementsysteme“ und der Richtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen“ berechnet und sind wie folgt hergeleitet:

| EMS / Maßnahme | Kosten gesamt (€) | Förderung | Förderung (€) | Eigenanteil Varel 50% |
|---|-------------------|-------------------------|---------------|-----------------------|
| Externer Dienstleister zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des EMS (20 Beratertage) | 16.000,- | Kommunalrichtlinie 50 % | 8.000,- | 8.000,- |
| Software | 8.000,- | Kommunalrichtlinie 50 % | 4.000,- | 4.000,- |
| Messtechnik | 10.000,- | Kommunalrichtlinie 50 % | 5.000,- | 5.000,- |
| Dienstreisen Weiterqualifizierung Personal (15 Tage) | 1.600,- | Kommunalrichtlinie 50 % | 800,- | 800,- |

| | | | | |
|------------------|-----------------|-----------|-----------------|-----------------|
| Zwischensumme: | 35.600,- | | 17.800,- | 17.800,- |
| Gebäudebewertung | 40.000,- | 80 % BAFA | 32.000,- | 8.000,- |
| Gesamt: | 75.600,- | | 49.800,- | 25.800,- |

Bei geschätzten Energieverbrauchskosten im Bereich der Stadt Varel (ohne Schwimmbäder) in Höhe von ca. 360.000,- € pro Jahr ergibt sich eine nach den Erfahrungen anderer Kommunen durch die Einführung eines Energiemanagementsystems eine realistische Kosteneinsparung von 36.000,- €/Jahr (nur durch die Einführung Controlling und gering-investive Maßnahmen). Dieses Kostensparnis ist ein evaluiertes, mittlerer Wert aller deutschen Kommunen, die ein Energiemanagementsystem eingeführt haben. Weitere Einsparungen über investive Maßnahmen in Höhe von 30% sind durchaus möglich.

Eine genaue Kostenermittlung für die Einführung eines Energiemanagementsystems über 3 Jahre kann erst bei der Fördermittelbeantragung erfolgen. Hierzu ist die Erfassung sämtlicher Gebäude notwendig (Baujahr, Bruttogeschossfläche) für die eine detaillierte Gebäudebewertung (Sanierungskonzept) aufgestellt werden soll. Die grobe Kostenschätzung zeigt, dass sich die Einführung eines Energiemanagementsystems in kurzen Zeiträumen amortisieren kann.

Allerdings ist für den Erfolg des Energiemanagements sicherzustellen, dass das Thema in einer Kommune als Daueraufgabe betrachtet wird und nicht nach kurzer Einführungs- und Erfolgsphase wieder vernachlässigt werden darf. Nur wer Energiemanagement als Daueraufgabe behandelt und das notwendige Personal dafür abstellt, erlangt langfristig und nachhaltig Energie- und Treibhausgaseinsparungen. Auswertungen anderer Kommunen von der Größe der Stadt Varel (Vergleichsgrößenklasse 20.000 - 50.000 Einwohner) haben ergeben, dass für die dauerhafte Pflege- und Betreuung eines Energiemanagementsystems mindestens eine halbe Vollzeitstelle nötig ist. Für die Einführung des Energiemanagementsystems kann der Zeitaufwand - zeitlich befristet - das Doppelte betragen. Angesichts des Gebäudebestandes der Stadt Varel und der Tatsache, dass der Eigenbetrieb Wohnungsbau für die städtischen Wohnungen zuständig ist, wird von einem reduzierten Zeitaufwand ausgegangen, der mit 10 Wochenstunden geschätzt wird. Derzeit besteht noch die Möglichkeit, die Kosten für die Einführung eines Energiemanagementsystems gefördert zu bekommen. Die Förderquote beträgt gemäß der o.g. Richtlinien aktuell 50 % bzw. 75 % und für die Gebäudebewertung 80 %.

Beurteilung seitens der Verwaltung

Insgesamt beurteilt die Verwaltung das Thema Einführung eines Energiemanagementsystems als eine Aufgabe, die seitens der Stadt Varel angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Klimaschutz ab dem Jahr 2022 in jedem Fall eingeführt werden muss. Unter Hinweis auf die andernorts generierten Einspareffekte und der potenziell steigenden Energiekosten ist es auch vor dem Hintergrund der erforderlichen Personalkosten sinnvoll, möglichst kurzfristig den Einstieg in eine systematische Energiebewirtschaftung der städtischen Liegenschaften zu finden. Allerdings ist es zur Umsetzung energetischer Verbesserungs- und Sanierungsmaßnahmen auf jeden Fall erforderlich, dass in den nächsten Jahren und Jahrzehnten regelmäßig investive Mittel in den Haushalt der Stadt Varel eingestellt werden, da andernfalls durch ein Energiemanagementsystem lediglich eine Problemanalyse der Liegenschaften vorgenommen werden kann, ohne die erwähnten Einspareffekte auch tatsächlich generieren zu können.

Herr Meyer stellt den Sachverhalt anhand einer Präsentation vor. Diese Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Ratsfrau Busch weist darauf hin, dass die Gruppe G6 im Jahr 2020 beantragt hat,

die Verwaltung möge prüfen, ob die Stadt Varel einen Software-Zugang zur Software ECOSPEED (Monitoring von Energieverbräuchen und CO₂-Emissionen) über den Landkreis Friesland erhalten kann und welche Kosten dafür entstehen. Dieser Antrag ist noch zu behandeln.

Beschluss:

In der Stadt Varel wird ein Energiemanagementsystem (EMS) für die öffentlichen Liegenschaften der Stadt Varel aufgebaut und kontinuierlich weiter geführt. Zur Implementierung eines Energiemanagements wird zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb ein externer Dienstleister beauftragt.

Dafür notwendig ist:

1. Die Beantragung von Fördermitteln zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach der Kommunalrichtlinie vom 22.07.2020 und nach der Richtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ vom 13.11.2020. Bis zum 31.12.2021 beträgt die Förderquote der Kommunalrichtlinie 50 %. Für finanzschwache Kommunen, Bestätigung des Landkreises notwendig, beträgt die Förderquote 75 %. Förderquote der Richtlinie zur Energieberatung für Nichtwohngebäude beträgt bis zu 80 %.
2. Die notwendigen Eigenmittel für die Einführung der Maßnahme (Einkauf der Software bzw. Beauftragung eines externen Dienstleisters, die Untersuchung des Gebäudebestandes, Installation der Messtechnik etc.) in Höhe von maximal ca. 25.800,- € für die anteilige Gegenfinanzierung der Förderung, müssen in einem Nachtrag zum Haushalt 2021 bzw. den Haushalten 2022 und 2023 bereitgestellt werden.
3. Für eine erfolgreiche Einführung und dauerhafte Datenpflege des kommunalen Energiemanagementsystems wird die Bereitstellung von 10 zusätzlichen Wochenarbeitsstunden einer Verwaltungskraft im Fachbereich 4 beschlossen. Diese Kapazität ist im Stellenplan 2022 zu verankern.

Einstimmiger Beschluss

Ja: 10 Enthaltungen: 1

5.2 Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Varel und Einstellung eines/einer KlimaschutzmanagerIn

Aktuell wird in der Stadt Varel die durch die Kommunalrichtlinie geförderte Fokusberatung zum Thema Klimaschutz durchgeführt. Im Rahmen dieser Beratung soll herausgefunden werden, ob es Themenfelder gibt, in denen die Stadt Varel besonders sinnvoll Aktivitäten zum Klimaschutz entfalten kann. Im Rahmen dieses Beratungsprozesses wurde in den vier Experten-Workshop, letzter am 16.02.2021 das Thema Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems (siehe Beschlussvorlage 222/21) detaillierter betrachtet. Die Workshop-Teilnehmer sprachen sich zu dem mit großer Mehrheit für die Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes als weitere Maßnahme aus. Dieses Ergebnis wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz in der Sitzung am 02.03.2021 vorgestellt.

Integriertes Klimaschutzkonzept

Ein Klimaschutzkonzept dient als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten. Es soll den Klimaschutz als Querschnittsaufgabe nachhaltig in der Kommune verankern. Hierzu sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in Politik und Verwaltung festzulegen und die Bürgerinnen und Bürger sowie weitere relevante Akteursgruppen frühzeitig einzubinden. Das Klimaschutzkonzept zeigt auf, welche technischen und wirt-

schaftlichen Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen (Treibhausgas) bestehen und legt kurz- (bis drei Jahre), mittel- (drei bis sieben Jahre) und langfristige (mehr als sieben Jahre) Ziele und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen fest. Die Inhalte des Klimaschutzkonzeptes sollen konkret auf die lokalen Besonderheiten in der Stadt Varel eingehen und dem Prinzip der Nachhaltigkeit (ökologische, soziale und ökonomische Ausgewogenheit des Handelns) Rechnung tragen. Dieser Förderschwerpunkt richtet sich an Kommunen, die durch ein Klimaschutzkonzept sowie ein koordinierendes Klimaschutzmanagement ein erhebliches Energie- und Treibhausgaseinsparpotenzial in mehreren Handlungsfeldern heben können.

Integrierte Klimaschutzkonzepte enthalten folgende Bestandteile:

1. Ist-Analyse sowie Energie- und Treibhausgas-Bilanz (THG-Bilanz)

Für Kommunen: Anhand einer qualitativen Ist-Analyse werden der Stand der Klimaschutzaktivitäten sowie die groben Rahmenbedingungen ermittelt und zusammengefasst. Die Energie- und Treibhausgasbilanz erfasst (quantitativ) die Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen in allen klimarelevanten Bereichen und gliedert sie nach Verursachern und Energieträgern.

Die Ergebnisse der Ist-Analyse, der Energie- und Treibhausgas-Bilanz sowie eines Indikatorenvergleichs mit dem Bundesdurchschnitt und gegebenenfalls weiteren Vergleichsgrößen sind zu beschreiben und qualitativ zu bewerten.

2. Potenzialanalyse und Szenarien

Die Potenzialanalyse ermittelt die kurz- und mittelfristig technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Einsparpotenziale sowie die Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz in allen relevanten Bereichen. Die Vorbildwirkung der Kommune sollte bereits in die Potenzialbetrachtung einfließen. Auf Basis der Potenzialanalyse sind ein Referenzszenario (Trendentwicklung ohne Klimaschutzanstrengungen) und ein Klimaschutzszenario (Treibhausgas-Minderung bei Umsetzung einer konsequenten Klimaschutzpolitik) zu erstellen. Die Szenarien sollen sich an den Klimaschutzziele der Bundesregierung orientieren und, unter Einbeziehung der Zwischenziele 2030 und gegebenenfalls 2040, einen Ausblick ins Jahr 2050 geben. Die aus den Daten der Energie- und THG-Bilanz erstellten Indikatoren sind für die Szenarien in Fünfjahresschritten fortzuführen.

3. THG-Minderungsziele, Strategien und priorisierte Handlungsfelder

Auf Basis der Potenzialanalyse und der Szenarien sind konkrete Treibhausgas-Minderungsziele für die kommenden 15 Jahre festzulegen sowie spezifische, zielkonforme Handlungsstrategien für die verschiedenen Handlungsbereiche abzuleiten und zu priorisieren. Zusätzlich werden langfristige Einspar- und Versorgungsziele (Zeithorizont 2050) definiert.

4. Akteursbeteiligung

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes ist es notwendig, die betroffenen Verwaltungseinheiten, Investoren, Energieversorger, Interessenverbände wie Handwerkskammern und Umweltverbände, die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und die politischen Entscheidungsträger/innen bereits bei der Konzepterstellung einzubinden. In einem partizipativ gestalteten Prozess soll von Beginn an mit sämtlichen relevanten Akteuren gemeinsam ein Leitbild entwickelt und die später umzusetzenden Maßnahmen erarbeitet beziehungsweise ausgewählt werden. Auf diese Weise soll das Klimaschutzkonzept systematisch in der Kommune verankert werden. Hierfür ist es erforderlich, dass nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen diese Zwischenergebnisse öffentlich präsentiert werden und das weitere Vorgehen mit den Bürgerinnen und Bürgern und anderen relevanten Akteuren öffentlich diskutiert und abgestimmt wird. Es wird empfohlen, dazu eine Informationsveranstaltung in der Kommune durchzuführen. So können frühzeitig eine breite Akzeptanz erreicht, eventuell auftretende Hemmnisse identifiziert und Lösungen zu ihrer Überwindung

entwickelt werden.

5. Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog enthält eine Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen sowie deren Wirkungen und stellt die neu entwickelten Klimaschutzmaßnahmen dar, die kurz- (bis drei Jahre), mittel- (drei bis sieben) und langfristig (mehr als sieben Jahre) umgesetzt werden sollen. Die neuen, partizipativ erarbeiteten Maßnahmen sind übersichtlich und umsetzungsorientiert zu beschreiben und müssen die Treibhausgas-Minderungsziele sowie die Szenarienannahmen widerspiegeln. Für die Maßnahmen ist jeweils eine kurze Darstellung zu erarbeiten.

6. Verstetigungsstrategie

Um den Klimaschutz und die im Prozess der Klimaschutzkonzepterstellung ins Leben gerufenen Aktivitäten und Gremien dauerhaft in der Kommune zu verankern, ist eine Verstetigungsstrategie mit konkreten Maßnahmenvorschlägen zu erarbeiten (Schaffung geeigneter Organisationsstrukturen, Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, Maßnahmen zur Vernetzung innerhalb der Verwaltung und mit anderen Kommunen etc.). Dabei sind die durch die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts zu erwartenden positiven Effekte darzustellen (zum Beispiel durch Wertschöpfungsangaben, Möglichkeiten zur weiteren Fördermittelakquisition etc.).

7. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Erfassung/Auswertung der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen für den gesamten Untersuchungsraum (zum Beispiel Kommune) dargestellt (Controlling top-down). Darüber hinaus werden Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele (Controlling Bottom-up) festgelegt. Dazu werden Maßnahmen zur Kontrolle des Projektfortschritts definiert, Erfolgsindikatoren der Maßnahmen benannt und der Turnus der Fortschreibung der Treibhausgasbilanz vorgegeben. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (zum Beispiel in Messtechnik), Zeitpläne mit Arbeitsschritten und Möglichkeiten zur Datenerfassung und -auswertung. Darüber hinaus werden Managementmöglichkeiten und Zertifizierungssysteme vorgestellt sowie Empfehlungen für die Kommune abgegeben.

8. Kommunikationsstrategie

Es soll ein auf den lokalspezifischen Kontext zugeschnittenes Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzkonzepts in der Bevölkerung verbreitet und wie andererseits ein breiter Konsens und eine aktive Mitarbeit für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen erreicht werden können (Zusammenarbeit mit lokalen Medien, Nutzung multimedialer Kommunikationsformen, Erstellung und Pflege eines Presseverteilers, Planung und Durchführung von Projekten und Kampagnen etc.).

Förderung

Gefördert wird die Erstellung von integrierten Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen oder -manager sowie die Umsetzung erster Maßnahmen in dem Bereich integrierter Klimaschutz.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird (Stelle für Klimaschutzmanagement),
- Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur (Unterstützung bei der Erstellung der Treibhausgasbilanzierung und der Berechnung von Potenzialen und Szenarien im Rahmen der Konzepterstellung, professionellen Prozessunterstützung in einem zeitlichen Umfang von maximal fünf Tagen pro Jahr),

- Sachausgaben zur (Beteiligung der relevanten Akteure (Organisation und Durchführung von Beteiligungsprozessen) im Umfang von maximal 10 000 Euro sowie zur Erstellung des Konzepts im Umfang von maximal 5 000 Euro),
- Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für Weiterqualifizierungen an bis zu sechs Tagen im Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements,
- Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für die Teilnahme an Vernetzungstreffen, Fachtagungen oder sonstigen Informationsveranstaltungen, die in direktem Zusammenhang mit der Stelle für Klimaschutz stehen, an bis zu fünf Tagen im Jahr für Klimaschutzmanagerinnen bzw. Klimaschutzmanager sowie kommunale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mit dem Klimaschutz beauftragt sind,
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 5 000 Euro.

Der Bewilligungszeitraum des Erstvorhabens beträgt in der Regel maximal 24 Monate. Das Klimaschutzkonzept ist spätestens 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums beim Projektträger einzureichen. Anschließend initiieren die Klimaschutzmanagerinnen bzw. -manager die Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Konzept. Innerhalb des Bewilligungszeitraums ist mindestens eine der im geförderten Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Kostenermittlung für die Stadt Varel

Für die Aufstellung eines Klimaschutzkonzepts der Stadt Varel nach den Vorgaben der Kommunalrichtlinie ergeben sich geschätzte Gesamtkosten von ca. 186.000,- € (alle Kosten brutto). Dabei handelt es sich v.a. um Kosten gemäß der unten aufgeführten Tabelle. Nach Abzug der Förderung von mindestens 75 % durch die Kommunalrichtlinie verbleibt ein Eigenanteil von maximal 25 % = ca. 46.500,- € für die Stadt Varel für 24 Monate. Die Kosten wurden anhand der vorgegebenen Inhalte aus der Kommunalrichtlinie „Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement“ berechnet und sind wie folgt hergeleitet:

| EMS / Maßnahme | Kosten gesamt (€) | Förderung 75 % (€) | Eigenanteil rel 25% (24 Monate) |
|--|-------------------|--------------------|---------------------------------|
| Gehalt Klimaschutzmanager (24 Monate) | 142.000,- | 106.500,- | 35.500,- |
| Externer Dienstleister (max. 27 Beratertage) | 22.000,- | 16.500,- | 5.500,- |
| Sachausgaben (Beteiligung Akteure, Konzepterstellung etc.) | 15.000,- | 11.250,- | 3.750,- |
| Öffentlichkeitsarbeit | 5.000,- | 3.750,- | 1.250,- |
| Dienstreisen Weiterqualifizierung Personal (16 Tage) | 2.000,- | 1.500,- | 500,- |
| Gesamt: | 186.000,- | 139.500,- | 46.500,- |

Die Personalkosten sind bereits im Haushalt eingestellt. Die Einstellung eines / einer KlimaschutzmanagerIn kann voraussichtlich erst im 4. Quartal 2021 erfolgen, so dass Sachausgaben u. dergleichen (siehe Tabelle) erst 2022 wirksam werden. Somit sind im Haushalt 2022 ca. 11.000 € zusätzlich vorzusehen. Eine genaue Kostenermittlung für die Aufstellung eines Klimaschutzkonzepts kann erst bei der Fördermittelbeantragung erfolgen.

Derzeit besteht die Möglichkeit, die Kosten für die Aufstellung eines Klimaschutzkonzepts gefördert zu bekommen. Die Förderquote beträgt gemäß der Kommunalrichtlinie aktuell 75 % bzw. bis zu 100 %.

Ablauf

1. Grundvoraussetzung: Ratsbeschluss zur Konzepterstellung für ein integriertes Klimaschutzkonzepts, das alle klimarelevanten Handlungsfelder der Stadt Varel umfasst;
2. Förderantrag beim Projektträger Jülich(PtJ) stellen;
3. Nach Bewilligung (Dauer bis zu 5 Monate) Stellenausschreibung KlimaschutzmanagerIn;
4. Einstellung Klimaschutzmanager/in für den Bewilligungszeitraum;
5. Erstellung Klimaschutzkonzept innerhalb von 18 Monaten;
6. Vorlage im Rat: Verabschiedung des Klimaschutzkonzepts im Rat; Der Beschluss ist Voraussetzung für eine Anschlussförderung des Klimaschutzmanagements sowie für einen finanziellen Zuschuss für die Umsetzung einer „Ausgewählten Klimaschutzmaßnahme“.

Herr Meyer stellt den Sachverhalt anhand einer Präsentation vor. Die Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Herr Biebricher bedankt sich in diesem Zusammenhang besonders bei Herrn Heinze für dessen langjährigen Einsatz für ein solches Konzept.

Beschluss:

In der Stadt Varel wird ein integriertes Klimaschutzkonzept, das alle klimarelevanten Handlungsfelder der Stadt umfasst, durch eine/n KlimaschutzmanagerIn aufgestellt. Die Einstellung eines/einer KlimaschutzmanagerIn erfolgt für die Dauer des Bewilligungszeitraumes.

Dafür notwendig ist:

1. Die Beantragung von Fördermitteln zur Aufstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts nach der Kommunalrichtlinie vom 22.07.2020. Bis zum 31.12.2021 beträgt die Förderquote 75 %. Für finanzschwache Kommunen, Bestätigung des Landkreises notwendig, beträgt die Förderquote bis zu 100 %.
2. Die evtl. notwendigen Eigenmittel für die Aufstellung eines Klimaschutzkonzepts der Stadt Varel nach den Vorgaben der Kommunalrichtlinie (Aufstellung Klimaschutzkonzept) müssen im Bewilligungszeitraum bereitgestellt werden. Im Haushalt 2022 sind hierfür ca. 11.000 € (Sachausgaben und Öffentlichkeitsarbeit) notwendig.

Einstimmiger Beschluss

Ja: 9 Enthaltungen: 2

6 Stellungnahmen für den Bürgermeister

6.1 Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP); hier: Stellungnahme der Stadt Varel

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz plant die Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und hat einen 1. Entwurf für das Beteiligungsverfahren vorgelegt. Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, das LROP fortzuschreiben und hat hierfür den Entwurf einer Änderungsverordnung für das Beteiligungsverfahren

ren freigegeben. Der Entwurf der Änderungsverordnung mit den zugehörigen Karten und Tabellen sowie die Begründung der Änderungen und der Umweltbericht stehen unter folgendem Link zur Einsicht bereit:

<https://www.lrop-online.de/2020/>

Beim LROP handelt es sich um den Raumordnungsplan für das Landesgebiet von Niedersachsen einschließlich des niedersächsischen Küstenmeeres. Mit dem LROP wird die gesamträumliche Entwicklung des Landes geregelt, indem Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, von Freiraumnutzungen und -funktionen sowie von technischen Infrastrukturen festgelegt werden. Das LROP besteht aus einer beschreibenden Darstellung in Textform und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500.000 und wird als Verordnung der Landesregierung erlassen.

Die Festlegungen des LROP bilden den Rahmen für eine Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung. Sie binden vor allem öffentliche Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, sind in manchen Fällen aber auch bei raumbedeutsamen Vorhaben von Personen des Privatrechts zu beachten oder zu berücksichtigen (z.B. bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben oder wenn gesetzlich die Einhaltung von Zielen der Raumordnung als Genehmigungsvoraussetzung normiert ist).

Die Änderungen des LROP betreffen:

— Abschnitt 2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (Festlegungen zu kulturellem Sachgut im besiedelten Bereich durch Verweis auf Abschnitt 3.1.5),

➔ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“ (Festlegung eines Grundsatzes zur Reduzierung der Neuversiegelung, Streichung einer Ausnahme von Vorranggebieten Torferhaltung, kleinräumige Änderungen an Vorranggebieten Torferhaltung im Marcardsmoor — Landkreis Aurich — und Gnarrenburger Moor — Landkreis Rotenburg [Wümme]),

➔ Reduzierung der Neuversiegelung bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag.

— Abschnitt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ (Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund),

➔ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 3.1.3 „Natura 2000“ (insbesondere Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Natura 2000 sowie der Liste der kleinflächigen Gebiete),

➔ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“ (neue Festlegungen zur Sicherung des in Entstehung befindlichen UNESCO-Biosphärenreservats Drömling),

➔ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— die Einfügung eines neuen Abschnitts 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ (u. a. mit der Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut),

➔ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ (Festlegung von

Grundsätzen zum ökologischen Landbau und zum klimagerechten Waldumbau),

- ➔ Ausbau des ökologischen Landbaus bis zum Ablauf des Jahres 2025 auf mindestens 10 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche und bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf mindestens 15 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche

— Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ (insbesondere Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf, Änderungen der Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips, zugleich Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffsicherung der Rohstoffart Braunkohle, Änderungen an Festlegungen zu obertägigen Anlagen für tief liegende Rohstoffe),

- ➔ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ (Neufestlegung aller Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und Präzisierung von deren Sicherungsfunktion),

- ➔ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“ (Überarbeitung der Vorranggebiete Güterverkehrszentrum),

- ➔ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ (insbesondere Überarbeitung einzelner Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke),

- ➔ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— Abschnitt 4.1.4 „Schifffahrt, Häfen“ (insbesondere Anpassung des Vorranggebiets Schifffahrt im Küstenmeer und in den Flussästuaren von Ems, Weser, Hunte und Elbe, am Elisabethfehnkanal und Leda sowie im Weserverlauf bzw. an den Schleusenkanälen Drakenburg und Langwedel),

- ➔ Keine Betroffenheit für die Stadt Varel

— die Neufassung des LROP-Abschnitts 4.2 „Energie“ mit Gliederung in die Abschnitte

- „Erneuerbare Energien und Sektorkopplung“ (mit Festlegungen zur Windenergie an Land und im Küstenmeer sowie zu anderen erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik)

sowie

- „Energieinfrastruktur und Sektorkopplung“ (insbesondere mit Festlegungen zu Gas-, Hoch- und Höchstspannungsleitungen bzw. zum Netzausbau, zu großtechnischen Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung, zu Gas und Kavernen sowie zu Offshore-Netzanbindungen).

- ➔ grundsätzliche Betroffenheit für die Stadt Varel

— Ferner werden in Anlage 3 der LROP-VO Vorgaben für Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen angepasst (Planzeichen).

Die Stadt Varel ist konkret von den veränderten Inhalten des Landesraumordnungsprogramms nur in einzelnen Punkten betroffen. Insbesondere besteht eine Betroffenheit durch den Abschnitt 4.2.1.

Stellungnahme der Stadt Varel

Die Stadt Varel nimmt die geplanten Änderungen im Landesraumordnungsprogramm (LROP) zur Kenntnis und nimmt wie folgt Stellung:

1. Die Festlegungen zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung, Abschnitt 4.2.1 02 Satz 6 bis 9, werden abgelehnt.

Begründung:

Bezüglich der Änderung des LROP - Windnutzung im Wald - wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Varel mit einem Anteil von rd. 10% eine waldarme Kommune ist. Der Wald ist wegen seiner zahlreichen Funktionen als Naturraum und avifaunistischer Lebensraum, Landschaftsbild, Erholungsort, Holzproduktionsstätte sowie elementarer natürlicher CO₂-Speicher zu erhalten.

Daher sollte die Grundsatz-Festsetzung, dass Wald für eine windenergetische Nutzung in Anspruch genommen werden kann, maximal als Ausnahme für waldreiche Gebiete und nicht für das gesamte Land Niedersachsen festgesetzt werden.

Aus den o.g. Gründen sollte aber auch bei waldreichen Landreisen bedacht werden, dass Zuwegungen für Windenergieanlagen in Waldteilen gebündelt werden, um unter Klimaschutzaspekten die Flächenversiegelung, die Vernichtung von CO₂-Speicher und den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten (Konzentration von mehreren Anlagen, keine Einzelanlagen in Wald).

2. Die Festlegung, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen weiterhin nicht für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, sollte ohne Ausnahme gelten. Somit wird Abschnitt 4.2.1 03 Satz 2, zweiter Halbsatz und Satz 5 abgelehnt.

Begründung:

Für den Bereich Photovoltaik können bestehende Industrie-, Gewerbedachflächen und Hausdächer oder bereits versiegelte Flächen und Lärmschutzwände für die Installation von Photovoltaikanlagen genutzt werden. Dieses Potenzial wird bis heute nur unzureichend genutzt. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen sollten nach wie vor im LROP von dieser Nutzung ausgenommen bleiben. Hinzu kommt die negative Wirkung einer zusätzlichen Versiegelung bei Nutzung von Freiflächen, dieses würde im Übrigen im Widerspruch zur Festlegung der Reduzierung von Neuversiegelungen stehen.

Eine gesonderte Regelung für Flächen nach § 48 Absatz (1) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wäre aus Sicht der Stadt denkbar, jedoch sind in diesem Zusammenhang die Anbauverbotszonen und Beschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu beachten. Eine bundeseinheitliche Regelung wäre in diesem Falle das Optimum für eine einheitliche Förderung dieser Energiequelle, da eine Übereinstimmung mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beachtet werden muss.

3. Die ausnahmsweise Zulassung von Agrar-Photovoltaikanlagen (Abschnitt 4.2.1 03 Satz 3) wird abgelehnt.

Begründung:

Für den Bereich Photovoltaik können bestehende Industrie-, Gewerbedachflächen und Hausdächer oder bereits versiegelte Flächen und Lärmschutzwände für die Installation von Photovoltaikanlagen genutzt werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen sollten nach wie vor im LROP von dieser Nutzung ausgenommen bleiben. Hinzu kommt die negative Wirkung einer zusätzlichen Versiegelung bei Nutzung von Freiflächen, dieses würde im Übrigen im Widerspruch zur festgelegten Reduzierung von Neuversiegelungen stehen.

Unter dem Gesichtspunkt des stetigen Rückgangs von landwirtschaftlichen Nutz-

flächen und dem dadurch immer stärkeren Druck auf intensivere Nutzung der verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen ist eine weitere Einschränkung der Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen kontraproduktiv und führt zu einer zunehmenden Verschlechterung unserer Ökosysteme.

Aufgeständerte Photovoltaikanlagen führen zu einer massiven Landschaftsbildzerstörung, insbesondere in der norddeutschen Tiefebene, dies wird kategorisch abgelehnt.

Stattdessen sollte eine stärkere Nutzung von Gebäuden u.ä. (siehe oben) erreicht werden. Hier kann u.U. eine stärkere finanzielle Unterstützung hilfreich sein.

4. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden nicht geäußert.

Herr Meyer stellt den Sachverhalt, die Vorschläge der Stellungnahmen mit den jeweiligen Begründungen anhand einer Präsentation vor. Diese Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Beschluss:

Die nachfolgende Stellungnahme der Stadt Varel zum 1. Entwurf der Änderung des Landesraumordnungsprogramms (Stand Dezember 2020) wird zum Beschluss erhoben. Die Verwaltung wird beauftragt diese Stellungnahme dem Land Niedersachsen zuzuleiten und dem Landkreis Friesland im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Einstimmiger Beschluss

6.2 Aufstellung eines Bebauungsplanes in Dangastermoor, Zum Jadebusen (Vareler Brauhaus); hier: Aufstellungsbeschluss

Der Eigentümer möchte auf seinen Grundstücken an der Straße Zum Jadebusen umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen durchführen, um die Attraktivität der dort bestehenden Gastronomie (Gaststätte und Hotelbetrieb) zu erhöhen. So soll ein Brauereigebäude mit Außengastronomie entstehen, das Hotel umgebaut und aufgestockt, weitere Parkplätze geschaffen sowie die Freiflächen beordnet und begrünt werden.

Für die Vorhabenfläche existiert zur Zeit kein Bebauungsplan.

Herr Dr. Gramann stellt die Planungen anhand einer Präsentation vor. Diese Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Ratsfrau Busch bittet um Prüfung, ob es möglich ist, dass sich auch der Investor dieses Bebauungsplanverfahrens an den Kosten der geplanten Ertüchtigung des Tangermoorweges beteiligt,

Beschluss:

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes in Dangastermoor (Vareler Brauhaus) wird eingeleitet. Der Geltungsbereich ist dem Lageplan zu entnehmen.

Die Planung wird dem Antragsteller mit städtebaulichem Vertrag übertragen.

Einstimmiger Beschluss

6.3 Bebauungsplan Nr. 250 (Mühlenteichstr./Kronenweg) - erneute Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Varel hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 beschlossen. Mit dem Bebauungsplan sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf dem Gelände der ehemaligen Kfz-Werkstatt geschaffen werden. Zusätzlich soll für die südlich angrenzende Bestandsbebauung eine baurechtliche Absicherung erfolgen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit haben Anwohner der südlich vorhandenen Bestandsbebauung eine Änderung von Festlegungen beantragt, der nachgekommen werden soll.

Aufgrund der Änderung des Entwurfes ist eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 250 durchzuführen.

Herr Dr. Gramann stellt die Abwägungsvorschläge sowie die veränderte Planung vor; die entsprechende Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 250 nebst Begründung ist in der geänderten Form gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen.

Einstimmiger Beschluss

7 Anträge und Anfragen von Ausschussmitgliedern

Ratsfrau Busch wurde mehrfach auf Corona-bedingte Beschränkungen angesprochen. Sie möchte von Herrn Bürgermeister wissen, wie er bzw. die Stadt Varel gegen Ungleichbehandlungen in diesem Zusammenhang vorgehen.

Sie möchte weiter den aktuellen Sachstand der geplanten Erweiterung des „Seniorenheimes To Huus“ in Büppel wissen.

Herr Wagner erklärt dazu, dass er mit dem Betreiber gesprochen hat; durch Einwendungen der Nachbarn usw. nehmen die jetzt erforderlichen Umplanungsarbeiten viel Zeit in Anspruch.

Ratsherr Klubescheidt möchte den aktuellen Sachstand der Entwicklung des sogenannten „Kleimann-Hauses“ an der Sielstraße (Bebauungsplan Nr. 232 – Pflege Dangast) wissen. Herr Freitag erläutert, dass er mit dem Investor gesprochen hat. Ein konkreter Baubeginn steht noch nicht fest.

8 Zur Kenntnisnahme

8.1 Vorstellung des Ergebnisses der Fokusberatung zum Klimaschutz der Stadt Varel

Frau Gerwien-Siegel stellt die Ergebnisse der Fokusberatung zum Klimaschutz der Stadt Varel vor. Die von ihr vorgestellte Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Herr Biebricher bedankt sich bei Frau Gerwien-Siegel für die geleistete Arbeit und die Moderation des gesamten Prozesses.

Weiter bedankt sich Herr Biebricher bei allen ehrenamtlichen Mithelfern und wünscht sich auch in Zukunft die Einbindung dieser Helfer.

8.2 Städtebauliche Steuerung nach § 34 BauGB

8.2.1 Erweiterung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes in Varel, Borgstede, Bockhorner Str. 2 A, Flurstück 132/9 der Flur 16, Gemarkung Varel-Land

Ratsherr Redecker nimmt an der Beratung nicht teil; er verlässt den Raum.

Der Antrag wird dem Ausschuss vorgestellt. Die Verwaltung beabsichtigt, eine Genehmigung zu erteilen.

8.3 Städtebauliche Steuerung nach § 35 BauGB

8.3.1 Neubau einer Küstenschutzhalle in Varel, Nähe Mündungsschöpfwerk Wapelersiel, Flurstück 45/7 der Flur 38, Gemarkung Varel-Land

Die Verwaltung stellt den Inhalt des Antrages vor. Es ist beabsichtigt, eine entsprechende Genehmigung zu erteilen.

Zur Beglaubigung:

gez. Sascha Biebricher
(Vorsitzender)

gez. Harald Kaminski
(Protokollführer)